

## Merkblatt zum Entwässerungsantrag

Um eine zügige Bearbeitung und Genehmigung Ihres Entwässerungsantrages zu gewährleisten, sollten Sie unbedingt beachten, dass in der zugrundeliegenden Planung die einschlägigen Vorschriften beachtet wurden. Nur damit kann ein störungsfreier Betrieb Ihrer Entwässerungsanlage gewährleistet werden.

- Abwassersatzung der Stadt Ellwangen in der jeweils gültigen Fassung:  
<https://www.ellwangen.de/index.php?id=116&L=0> (Unterpunkt 7/2)
- Norm DIN EN 752, Teil 1-7 (im Bereich der Grundstücksentwässerung außerhalb von Gebäuden)
- Norm DIN EN 12056, Teil 1-5 (Schwerkraftentwässerung innerhalb von Gebäuden)
- Norm DIN 1986-100 (ergänzende Regelungen und Details zur Entwässerung)
- bei Bedarf: Norm DIN EN 13564 (Rückstauverschlüsse)
- bei Bedarf: Norm DIN EN 12050 (Hebeanlagen)

Der Entwässerungsantrag ist mit dem beiliegenden Formblatt 1-fach einzureichen bei:

**Stadt Ellwangen, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Bahnhofstraße 28, 73479 Ellwangen**

**Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen (1-fach):**

- **Lageplan**  
im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw. .
- **Grundrisse**  
des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.
- **Systemschnitte**  
der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).
- **Baukosten**  
Die Baukosten Ihres Bauvorhabens (Brutto) sind im Entwässerungsantrag aufzuführen. Die angeführten Baukosten werden geprüft. Diese Angaben sind für die Festlegung der Genehmigungsgebühren erforderlich.

**Für die Planung und Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage sind folgende Punkte zu beachten (siehe auch Abwassersatzung):**

- Lage und Höhe des öffentlichen Kanals sowie ggf. bereits bestehende Grundstücksanschlüsse
- Lage des Kontrollschachts auf dem Grundstück möglichst nah an der Grundstücksgrenze, bei Randbebauung alternativ eine Reinigungsöffnung im Gebäude
- Geradliniger Verlauf der Hausanschlussleitung in Lage und Höhe zwischen dem Kontrollschacht und dem öffentlichen Kanal (mit Anschluss im Winkel von 90° an den öffentlichen Kanal)
- Gefälle zwischen privatem Kontrollschacht und öffentlichem Kanal mindestens 2% und maximal 20%
- Niederschlagswasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine Abwasserhebeanlage rückstaufrei zuzuführen (siehe DIN 1986-100)
- Das vorübergehende Einleiten von Baugrubenwasser und Grundwasser in die öffentliche Mischwasserkanalisation ist mit dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung und ggf. dem Landratsamt Ostalbkreis vor Einleitung abzustimmen. Die Einleitungen sind gegebenenfalls gebührenpflichtig und nur zeitlich begrenzt zulässig. Das Einleiten in einen Schmutzwasserkanal im Trennsystem ist unzulässig.
- Das Einleiten von häuslichem Drainagenwasser in die öffentliche Mischwasserkanalisation oder in einen Schmutzwasserkanal im Trennsystem ist unzulässig
- Bauarbeiten im öffentlichen Bereich inkl. der Anschlüsse an den öffentlichen Kanal müssen durch den Bauherrn beauftragt und durch eine qualifizierte Fachfirma hergestellt werden

#### **Hinweise:**

- 1) Planung und Bau der Hausentwässerungen erfolgen ausschließlich auf Risiko des Bauherrn. Die Prüfung und Genehmigung des Entwässerungsantrags durch den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung beschränkt sich lediglich auf die Einhaltung der Satzungs- und Normvorgaben für die Bereiche außerhalb der Gebäude unterhalb der Rückstauenebene sowie die Anschlüsse an die öffentliche Entwässerung. Die Vorgaben sind zwingend einzuhalten!
- 2) **Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der Baurechtlichen Genehmigung mit Baufreigabe (Roter Punkt), sowie des genehmigten Entwässerungsantrages des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung begonnen werden.**

#### **Auskunft zum Entwässerungsantrag:**

Stadt Ellwangen, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Bahnhofstraße 28, 73479 Ellwangen

Telefon: 07961/84-629, -296

Email: Tiefbauamt@ellwangen.de

Website: ellwangen.de